

Verfahrensgang

OLG Nürnberg, Beschl. vom 08.03.2018 - 7 UF 1313/17, [IPRspr 2018-182](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

AdWirkG § 5

EheFamG 1986 (Vietnam) **Art. 68**; EheFamG 1986 (Vietnam) **Art. 69**; EheFamG 1986 (Vietnam) **Art. 71**

FamFG §§ 58 ff.; FamFG § 68; FamFG §§ 108 f.

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2019, 148

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-182>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

dung des Übereinkommens nach Art. 4 Satz 2 HKiEntÜ nähert, umso eher ist seiner Meinung im Rahmen des Art. 13 II HKiEntÜ zu folgen. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die das Kind anführt. Der bloße Wille, beim Entführer zu bleiben, hat nach billigenswerter ständiger, deutscher, englischer und österreichischer Praxis wenig Gewicht. Nachvollziehbare Erwägungen des Kindes in Bezug auf nachteiligere Lebensumstände im Fall einer Rückgabe oder Befürchtungen auf der Grundlage früheren Verhaltens des Sorgeberechtigten können bei der Prüfung des Gerichts aber den Ausschlag geben (vgl. *Staudinger-Pirring*, BGB, Neub. 2018, Art. 13 HKÜ Rz. E 73 ff. m.w.N.).“

9. Adoption, Pflegekindschaft

Siehe auch Nrn. 312, 313

181. *Die Mitwirkung an einer im Inland verbotenen, im Ausland (hier: Ukraine) jedoch zulässigen Eizellspende und Leihmutterchaft mit anschließender Verbringung des Kindes ins Inland fällt dem Wortlaut nach nicht unter § 1741 I 2 BGB, weil nicht die Verbringung des Kindes, sondern Eizellenspende und Leihmutterchaft gegen inländisches Sachrecht verstößt. [LS von der Redaktion modifiziert]*

OLG München, Beschl. vom 12.2.2018 – 33 UF 1152/17: NJW-RR 2018, 516; FamRZ 2018, 1008; MDR 2018, 678; StAZ 2018, 350; FamRB 2018, 229 m. Anm. Krause; JAmt 2018, 344; NZFam 2018, 286 m. Anm. Eckebrecht; RNotZ 2018, 415.

182. *Die Anerkennung einer im Ausland (hier: Sozialistische Republik Vietnam) durchgeführten Adoption ist ausgeschlossen, und ein Verstoß gegen den ordre public liegt vor, wenn vor der Entscheidung eine Kindeswohlprüfung nicht oder nach deutschen Vorstellungen völlig unzureichend stattgefunden hat.*

Von der Kindeswohlprüfung müssen die Fragen nach einem Adoptionsbedürfnis, nach der Elterneignung der Annehmenden und nach dem Bestehen oder dem erwarteten Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung umfasst werden.

Eine Kindeswohlprüfung ohne Einbeziehung der leiblichen Eltern eines bereits zwölf Jahre alten anzunehmenden Kindes, obwohl diese greifbar sind, ist aus deutschem Rechtsverständnis absolut unzureichend. [LS von der Redaktion modifiziert]

OLG Nürnberg, Beschl. vom 8.3.2018 – 7 UF 1313/17: StAZ 2019, 148.

Gegenstand des Verfahrens ist die Anerkennung einer in Vietnam durchgeführten Adoption. Die Bet. ... (geb. 1968), vietnamesische Staatsangehörige, ist seit 2011 mit dem deutschen Staatsangehörigen ... verheiratet. Seit Mai/Juni 2012 lebt sie in Deutschland. Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 2.4.2014 hat sie bei dem AG – FamG – Nürnberg beantragt, die mit Beschluss des Volkskomitees der Sozialistischen Republik Vietnam, Distrikt G. V., H. C. M.-Stadt, vom 22.4.2008 anerkannte Adoption des vietnamesischen Staatsangehörigen ... geboren ... 1996 durch die Bet. ... nach deutschem Recht anzuerkennen und die Wirksamkeit der Adoption nach deutschem Recht festzustellen.

Das AG – FamG – Nürnberg hat mit Beschluss vom 22.9.2017 den Antrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Ast. Beschwerde eingelegt, mit welcher sie ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgt.

Aus den Gründen:

„II. Auf das vorliegende Verfahren ist das AdWirkG anzuwenden, da Gegenstand des Verfahrens die Anerkennung einer auf einer ausländischen Entscheidung beruhenden Annahme als Kind ist.

1. Gemäß § 5 IV 2, III 1 AdWirkG, ist gegen eine erstinstanzliche Entscheidung über die Ablehnung der Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG gegeben. Das von der ASt. gegen die Entscheidung des AG vom 22.9.2017 eingelegte Rechtsmittel ist somit statthaft. Es ist auch im Übrigen zulässig ...

III. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg, weil die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu beanstanden ist.

1. Die materielle Anerkennungsfähigkeit der in Vietnam durchgeführten Adoption in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach §§ 108, 109 FamFG, weil vorgehende staatsvertragliche Regelungen nicht eingreifen.

Zum einen hat die Sozialistische Republik Vietnam das AdoptÜ unterzeichnet und am 1.11.2011 ratifiziert. Das Abkommen ist in Vietnam erst am 1.2.2012 in Kraft getreten, also lange nach der im April 2008 durchgeführten Adoption. Im Übrigen handelt es sich um eine reine Inlandsadoption.

Gemäß §§ 108, 109 FamFG findet eine ausländische Entscheidung zur Adoption in Deutschland Anerkennung, wenn die Entscheidung wirksam ist und keiner der in § 109 I Nrn. 1–4 FamFG aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung einer formal ordnungsgemäßen ausländischen Adoptionsentscheidung nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu den Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelungen und darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111¹; OLG Düsseldorf, FamRZ 1996, 699²; KG, FGPrax 2006, 255³).

2. Zum Zeitpunkt der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Adoption war das vietnamesische Adoptionsrecht in dem Gesetz über Ehe und Familie der Sozialistischen Republik Vietnam vom 19.12.1986 bzw. in der Neufassung des Gesetzes vom 9.6.2000 (nachfolgend: GEF) und in der Verordnung vom 27.12.2005 – Decree No. 158/2005/ND-CP vom 27. 12.2005 – geregelt. Adoptiert werden könnten Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren (Art. 68 I GEF). Der Altersunterschied zwischen Kind und Adoptiveltern musste mindestens zwanzig Jahre betragen (Art. 69 Nr. 2 GEF). Adoptieren konnten Einzelpersonen oder Ehegatten unterschiedlichen Geschlechts gemeinsam. Die Annehmenden mussten geschäftsfähig sein und über die tatsächlichen Möglichkeiten verfügen, den Anzunehmenden zu unterstützen und seine Ausbildung und Erziehung zu garantieren (Art. 69 Nrn. 1, 4 GEF). Die Adoption bedurfte der Zustimmung der leiblichen Eltern oder des Vormunds des minderj. Anzunehmenden (Art. 71 I GEF). Ab Vollendung des neunten Lebensjahrs war zusätzlich die Einwilligung des Kindes erforderlich (Art. 71 II GEF).

Nach Art. 27 Decree No. 158/2005/ND-CP war eine Kindeswohlprüfung vorgeschrieben, welche im Vorfeld der Registrierung der Adoption bei einem Volkskomitee stattzufinden hatte.

¹ IPRspr. 2003 Nr. 211.

² IPRspr. 1995 Nr. 196.

³ IPRspr. 2006 Nr. 227.

3. Der Umstand, dass in Vietnam die Adoption durch Beschluss des Volkskomitees der Sozialistischen Republik Vietnam, Distrikt G. V., H. C. M.-Stadt, vom 22.4.2008, also [aufgrund] eine Verwaltungsentscheidung und nicht durch gerichtlichen Beschluss ausgesprochen bzw. anerkannt wurde, führt nicht zu einer Verletzung des deutschen *ordre public*. Die Entscheidung des vietnamesischen Volkskomitees vom 22.4.2008 kann der eines deutschen Gerichts gleichgestellt werden, weil diese Entscheidung in ihrer Funktion einer inländischen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung vergleichbar ist (LG Frankfurt, IPRax 1995, 44⁴; LG Frankfurt, Beschl. vom 28.3.2012 – 2-09 T 490/10, juris).

4. Bei Anwendung der oben dargestellten Voraussetzungen für die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption muss der Adoptionsentscheidung des Volkskomitees des Bezirks 17, Distrikt G. V., H. C. M.-Stadt, Nr. 224/QD-UBND, vom 22.4.2008 die Anerkennung versagt bleiben ...

4.2. Die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung erfordert aus deutscher Sicht zwingend, dass sich die entscheidende Stelle mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht. Eine Anerkennung ist demnach ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung eine Kindeswohlprüfung nicht oder nach deutschen Vorstellungen völlig unzureichend stattgefunden hat (*Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 4. Aufl., § 109 Rz. 64 ff.; Münch-Komm-*Helms*, 7. Aufl., § 2 AdWirkG Rz. 10; OLG Celle, FamRZ 2012, 1226⁵; OLG Düsseldorf, FamRZ 2012, 1229⁶; LG Frankfurt, Beschl. vom 28.3.2012 aaO; LG Dresden, Beschl. vom 11.7.2011 – 2 T 1046/08; KG aaO). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Adoption ursprünglich als reine Inlandsadoption durchgeführt wurde, weil die Ast. und der inzwischen volljährige Bet. ... eine Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts des Bet. ... von Vietnam nach Deutschland anstreben.

4.2.1. Die Kindeswohlprüfung muss die Frage nach einem Adoptionsbedürfnis, nach der Elterneignung der Annehmenden und nach dem Bestehen oder dem erwarteten Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung umfassen (vergl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2013, 714⁷, FamRZ 2011, 1522⁸; OLG Celle aaO). Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt vor, wenn vor der ausländischen Entscheidung eine Kindeswohlprüfung gänzlich unterlassen oder nach deutschem Rechtsverständnis völlig unzureichend durchgeführt worden ist ...

4.2.3. Für den konkreten Fall ergibt sich Folgendes:

Der Adoptionsbeschluss des zuständigen Volkskomitees H. C. M.-Stadt vom 22.4.2008 verhält sich mit keinem einzigen Wort zu der Frage, ob eine Kindeswohlprüfung vorangegangen ist. Neben der Benennung der Bet. wird lediglich auf die von der Ast. und den Eltern des Anzunehmenden am 22.4.2008 vor dem Volkskomitee ... H. C. M.-Stadt abgeschlossenen Adoptionsvereinbarung Bezug genommen. Diese Vereinbarung enthält als Grund der Adoption lediglich einen Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Situation der Herkunftsfamilie und aufseiten der Ast. deren ‚hohes Alter‘ und den Umstand, dass sie keine Kinder habe. Des Weiteren ist die Zustimmung des anzunehmenden Kindes protokolliert. Hinweise darauf, ob neben

⁴ IPRspr. 1994 Nr. 121.

⁵ IPRspr. 2011 Nr. 128.

⁶ IPRspr. 2011 Nr. 140.

⁷ IPRspr. 2012 Nr. 144.

⁸ IPRspr. 2011 Nr. 118.

den wirtschaftlichen Verhältnissen der Herkunftsfamilie und letztlich dem bloßen Adoptionswunsch der ASt. weitere Überprüfungen erfolgten, insbes. in Bezug auf die Bindungen des Kindes an seine Herkunftsfamilie bzw. die Frage, ob zwischen dem Kind und der ASt. bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden war bzw. das Entstehen einer Eltern-Kind-Beziehung zu erwarten war, können auch aus der Adoptionsvereinbarung nicht abgeleitet werden.

Auch aus der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer H. C. M.-Stadt vom 12.8.2015 ergibt sich nichts anderes. Mit dieser werden lediglich reine Formalien in Bezug auf die Identitätsfeststellung der Bet. bescheinigt ...

Eine entsprechende Überprüfung ist selbst von der ASt. nicht schlüssig vorgetragen. In erster Instanz hat sie, obwohl das Verfahren über drei Jahre dauerte, als Grund der Adoption ausschließlich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ihres Bruders und ihr Adoptionswunsch ins Feld geführt. Selbst wenn im Rahmen des vietnamesischen Adoptionsverfahrens eine Kindeswohlprüfung tatsächlich durchgeführt worden wäre, müsste einer alleine auf diese Gründe gestützten Adoption nach deutschem *ordre public* die Anerkennung versagt werden, weil grundlegende Aspekte des Kindeswohls, insbesondere die Bindung des Kindes an seine Herkunftsfamilie, in diesem Fall keine Berücksichtigung gefunden hätten (LG Dortmund, IPRspr. 2009 Nr. 103; OLG Celle, Beschl. vom 11.4.2008 – 17 W 3/08, juris). Aus dem Vorbringen der ASt. ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass zwischen ihr und dem Bet. ... der am 12.4.2008 bereits das 12. Lebensjahr vollendete und bei seiner Herkunftsfamilie lebte, bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden war. [...] Konkrete Umstände, aus denen sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Adoption die Erwartung hätte rechtfertigen lassen, zwischen dem bereits 12 Jahre alten Kind und der ASt. werde sich in Zukunft ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickeln, sind ebenfalls nicht dargelegt und auch sonst nicht ersichtlich ...

4.2.4. Nach den konkreten Umständen kommt es für die Anerkennungsfähigkeit der vietnamesischen Adoption nicht darauf an, ob zum Zeitpunkt der Adoption tatsächlich die Voraussetzungen Vorlagen, welche die Adoption aus dem Gesichtspunkt des Kindeswohls hätten rechtfertigen können oder zwischenzeitlich solche Umstände eingetreten sind. Es kommt daher nicht darauf an, ob es im Zeitraum vor der Adoption zu ‚häuslicher Gewalt‘ in der Herkunftsfamilie des Kindes gekommen ist. Das Anerkennungsverfahren dient grundsätzlich nicht dem Zweck, das Adoptionsverfahren selbst durchzuführen oder nachzuholen. Leidet daher das ausländische Adoptionsverfahren an grundlegenden Verfahrensmängeln, weil z.B. eine Kindeswohlprüfung nicht oder völlig unzureichend durchgeführt wurde, ist im Anerkennungsverfahren eine Kindeswohlprüfung nicht nachzuholen, ggf. ist vielmehr eine Wiederholungsadoption anzustreben (OLG Dresden, FamRZ 2014, 1129⁹; OLG Hamm, NJW-RR 2010, 1659¹⁰; OLG Karlsruhe, StAZ 2011, 210¹¹; OLG Düsseldorf, FamRZ 2013 aaO; *Weitzel*, IPRax 2007, 308; ; OLG Celle, FamRZ 2008, 1109¹²; a.A.: OLG Brandenburg, StAZ 2017, 15¹³; KG, FGPrax aaO; *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 10; MünchKomm-Helms aaO Art. 22 EGBGB Rz. 42 m.w.N.) ...

⁹ IPRspr. 2013 Nr. 135.

¹⁰ IPRspr. 2010 Nr. 128b.

¹¹ IPRspr. 2010 Nr. 127b.

¹² IPRspr. 2007 Nr. 93.

¹³ IPRspr. 2016 Nr. 175.

Schließlich ergibt sich weder aus den vorgelegten Unterlagen, noch aus dem Vorbringen der ASt. selbst, dass im vietnamesischen Adoptionsverfahren von einer fachkundigen Stelle oder Person ihre Elterneignung überprüft worden ist. Aus den vorgelegten Unterlagen und aus dem Vorbringen der ASt. selbst ergibt sich vielmehr, dass lediglich ihre Identität und eine rudimentäre Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse stattgefunden hat; offen ist, ob die ASt. zur Zeit der Adoption in Vietnam überhaupt eine Einnahmequelle hatte. Eine Nachholung dieser Überprüfung findet im Anerkennungsverfahren nicht statt (vergl. OLG Dresden, FamRZ 2014 aaO; OLG Düsseldorf, FamRZ 2013 aaO; 2009, 335; OLG Frankfurt, StAZ 2012, 268¹⁴; OLG Hamm, NJW-RR aaO; OLG Frankfurt, FamRZ 2009, 1605¹⁵; OLG Karlsruhe, StAZ 2011 aaO).

Diese Bewertung steht nicht in Widerspruch zu der Rspr. des BGH, der grundsätzlich darauf abstellt, dass für die Beurteilung der Frage, ob die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder einer gleichgestellten Verwaltungsmaßnahme gegen den deutschen *ordre public* verstößt, nicht auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem die ausländische Entscheidung getroffen worden ist, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung (FamRZ 1989, 378)¹⁶. Denn dies wird hier beachtet. Nach dem derzeitigen deutschen *ordre public* ist eine Kindeswohlprüfung für eine Adoptionsentscheidung unerlässlich. Grund für die Versagung der Anerkennung ist der Umstand, dass davon ausgegangen werden muss, dass der vietnamesischen Adoption ein auch nur im Ansatz mit deutschen Rechtsgrundsätzen vereinbares Verfahren zur Überprüfung des Kindeswohls nicht stattgefunden hat. Eine entsprechende Überprüfung ist auch inzwischen nicht nachgeholt worden, weshalb der Mangel des völlig unzureichenden Überprüfungsverfahrens weiterhin gegeben ist. Eine nahezu vollständige Nachholung der Kindeswohlprüfung im Anerkennungsverfahren wird auch von der Meinung, welche grundsätzlich verlangt, dass im Anerkennungsverfahren zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen sind (OLG Brandenburg aaO; KG, FGPrax aaO), nicht verlangt. Wie der konkrete Fall zeigt, würde dies auch zu unlösbaren Problemen führen, weil es praktisch ausgeschlossen erscheint, im deutschen Anerkennungsverfahren zu überprüfen, ob eine vor 10 Jahren in Vietnam durchgeführte Adoption dem Kindeswohl entsprochen hat.

IV. Von der erneuten persönlichen Anhörung der ASt. und des Bet. der Senat gemäß § 5 III 2 AdWirkG i.V.m. § 68 III 2 FamFG abgesehen, weil die Bet. erst vor kurzer Zeit von dem AG angehört worden sind und von einer erneuten Anhörung kein Erkenntniszuwachs zu erwarten ist.“

183. *Die Anerkennung einer unter die Anwendung des AdoptÜ fallenden ausländischen (hier: indischen) Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 AdWirkG kann auf Antrag gemäß § 2 I AdWirkG grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 23 und 24 AdoptÜ gegeben sind, wobei im Anerkennungsverfahren lediglich eine verfahrensrechtliche Prüfung zu erfolgen hat.*

¹⁴ IPRspr. 2011 Nr. 131.

¹⁵ IPRspr. 2009 Nr. 107.

¹⁶ IPRspr. 1988 Nr. 115.